

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 1: Lebensraum Bodensee = L'espace vital du lac de Constance

Rubrik: Berichte = Rapports

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

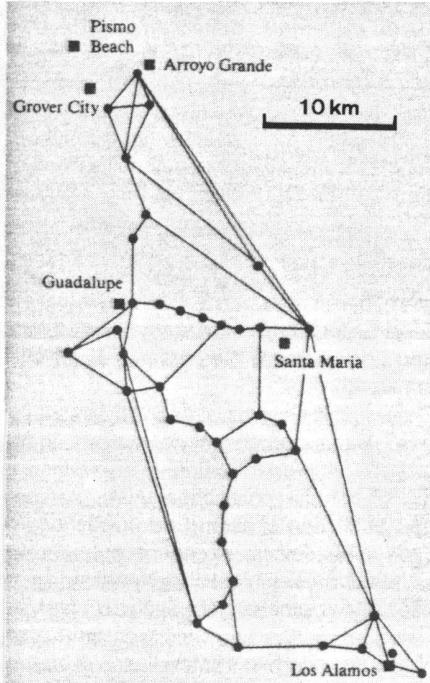
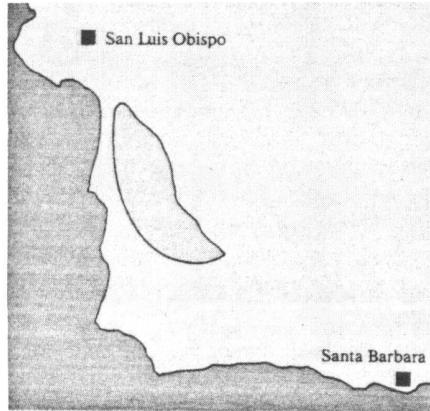
Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berichte Rapports

Wie man ein 78-Tage-Projekt in 8 Tagen zu Ende führt

Dieses Netz 2. Ordnung in der Genauigkeitsklasse I (1:50 000) wurde von vier Männern mit vier GPS-Empfängern in acht Tagen nach NGS-Spezifikationen vermessen. Es um-



Das Projektkärtchen wurde freundlicherweise vom California Department of Transportation, Geometrics Branch, zur Verfügung gestellt, welches Auftraggeber war.

Vorsichtsmassnahmen vom Benutzer transportiert werden können. Die auswechselbaren Karten dieser Art sind in erster Linie für Geräte bestimmt (PC eingeschlossen), bei denen unter wechselnden Bedingungen rasch Zugriff zu grösseren Datenmengen verlangt wird.

Neue Anwendungen verspricht sich der Hersteller auch in Navigations-Systemen oder in Messgeräten für die Sammlung von «Umwelt»-(environmental)-Daten, also für Zwecke ausserhalb von Büros und Labors. Es gibt derzeit vier Typen in der Reihe. Die neueste 1-Megabyte-Version hat die Typenbezeichnung «ML-1024-PG». Im Vergleich zu anderen und ähnlichen Steckkarten-Systemen ist im vorliegenden Fall die Packungsdichte auf die Spitze getrieben worden, ohne dass dabei (nach Herstellerangaben) die Betriebssicherheit gelitten hat.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B 40-1988.

Recht / Droit

Entschädigungspflicht für Auszonung von Seeaufschüttungsland

Die Auszonung erschlossenen Seeaufschüttungs-Konzessionslandes am Zürichsee aus der überbaubaren Zone wurde vom Bundesgericht als entschädigungsbedürftiger enteignungähnlicher Sachverhalt gewertet.

In einer kantonalen Seeaufschüttungskonzession aus dem Jahre 1929 war einem privaten Anstösser des Zürichsees «die Bewilligung zur Erstellung eines einstöckigen Gartenpavillons mit Küche und zwei bis drei Wohnräumen sowie eines Boots- und Badhauses auf der Landanlage zugesichert» worden. Als die dem See abgewonnene Parzelle im Jahre 1974 von der Landhauszone in die Freihaltezone umgeteilt wurde, bestritt die Gemeinde, dass es sich um eine materielle Enteignung handle. Die kantonalen Behörden und das Bundesgericht (I. Öffentlich-rechtliche Abteilung) entschieden anders. Die unbefristete Zusicherung der Bauberechtigung hatte nämlich die Rechtsstellung des Konzessionärs jener von Eigentümern gewöhnlichen Baulandes angänbert. Sein Recht ist nicht nur durch die Bauvorschriften, sondern in erster Linie durch die Konzessionsbestimmung beschränkt. Er darf nicht mehr bauen, als ihm zugesichert wurde. Der Zeitpunkt der Ausführung steht ihm hingegen frei. Wenn in der Konzession beigelegt war, die Baupläne seien der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen, so diente dies in diesem Fall nur der üblichen Kontrolle, ob die Konzessionsbestimmungen eingehalten seien. Keinesfalls bedeutete dies, dass die Baudirektion das Bauen im gegebenen Fall erst noch zu bewilligen hätte und insofern die Bauzusicherung noch hätte zurücknehmen können, wie dies bei anderen Konzessionen vorbehalten worden war (Bundesgerichtentscheid BGE 102 Ia 122 ff.).

Die Bauberechtigung war auch nicht im Sinne des kantonalen Wassergesetzes von 1901 (§ 76 Abs. 1) befristet worden. Die langjährige Nichtausübung konnte daher nicht als stillschweigender Verzicht auf das Recht gedeutet werden. Die Landanlage war somit unter all diesen rechtlichen Umständen einem Bauland gleichgestellt.

Unmassgebliche Überbauungsabsicht

Daraus, dass der Rechtsvorgänger der heutigen Eigentümer 1976, als die Umzonung rechtskräftig wurde, keine Überbauungsabsicht gehabt habe, konnte nicht abgeleitet werden, die Freihaltezone habe keine enteignungähnliche Wirkung auszuüben vermocht. In BGE 105 Ia 339, Erwägung 4b, wurde zwar gesagt, von einer enteignungähnlichen Wirkung der Nichteinzonung einer nicht im Bereich eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP) gelegenen Parzelle könne von vornherein keine Rede sein, wenn am massgebenden Stichtag «ein Grund-